

**II- 735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 10101/40-I/1/76

Parlamentarische Anfrage Nr. 309 der Abg.  
Dr. Scrinzi und Gen. betr. Brückenkatastrophe  
bei Gmünd in Kärnten.

**XIV. Gesetzgebungsperiode**

Wien, am 18. Mai 1976

**271/AB**

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya  
Parlament  
1010 Wien

**1976-05-19**  
**zu 309 IJ**

Auf die Anfrage Nr. 309, welche die Abg. Dr. Scrinzi und Genossen am 9.4.1976, betr. Brückenkatastrophe bei Gmünd in Kärnten an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Aufgabe der Expertenkommission war es, die Ursachen des Einsturzes festzustellen und nicht die Verschuldensfrage zu klären. Diese Feststellung ist ausschliesslich eine Angelegenheit eines bevorstehenden Gerichtsverfahrens.

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der Anfrage Nr. 2220 am 16. VII. 1975 bzw. am 5. II. 1976 festgestellt wurde, sind nach Abschluß der Beratungen der Kommission und Vorlage der Gutachten von drei Professoren die drei maßgeblichen Gründe und Ursachen für den Einsturz angegeben.

Es sind dies:

- 1.) Das Fehlen des Verbundes zwischen dem Spannstahl und dem Beton zum Zeitpunkt des Vorfahrens des Gerüstwagens.
- 2.) Die geringere als geforderte Betonfestigkeit im Bereich des Bruches.
- 3.) Die Abweichungen in der Handhabung des Gerüstwagens gegenüber der Planung.

Jeder dieser Umstände für sich betrachtet, hätte den Unfall

-2-

nicht herbeigeführt, doch durch das Zusammentreffen aller drei kam es zur Katastrophe.

Ausserdem wurde festgestellt, dass zwischen dem Projektanten des Brückentragwerkes und der bauausführenden Arge offensichtlich Informationslücken bestanden und auch von der Bauleitung des Amtes der Landesregierung diese Koordination nicht durchgeführt wurde.

Als Konsequenz daraus wird z. Z. bei der Brückenbauabteilung des ho. Bundesministeriums einvernehmlich mit den Brückenbauabteilungen der Ämter der Landesregierungen eine Dienstanweisung erarbeitet, die Unzukömmlichkeiten bei den Bauleitungen künftig möglichst ausschliessen sollen. Der Entwurf liegt bereits vor, wurde den Ämtern der Landesregierungen übergeben und wird z. Z. dort beraten. Darin sollen auch die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden, um künftig ähnliche Katastrophen zu vermeiden.

Zu der Frage der versicherungsmässigen Deckung des entstandenen Schadens kann keine Aussage gemacht werden, da deren Umfang dem ho. Bundesministerium nicht bekannt ist und dies ausschliesslich eine Angelegenheit der bauausführenden Arge ist.

Der Bundesstrassenverwaltung entsteht aus dem Brückeneinsturz kein materieller Schaden, da der Auftragnehmer die Brücke dem Vertrag entsprechend fertigzustellen hat und Mehrkosten, die durch den Einsturz entstanden sind, von der Bundesstrassenverwaltung nicht vergütet werden.

